

Richtlinien für die Schulkinderbetreuung in der Stadt Zell a.H.

Mit der Schulkinderbetreuung vor und nach dem Unterricht soll die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter gefördert und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte erreicht werden. Dies wurde im Gesetz zur Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG 2021, Baden-Württemberg) verankert: Somit haben Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 einen stufenweisen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung während der Unterrichtszeit und in den Schulferien (ausschließlich 20 Schließtagen).

Am Ritter-von-Buß-Bildungszentrum und an der Grundschule Unterharmersbach werden den Schülerinnen und Schülern eine verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit (durch das Lehrerkollegium) und das Betreuungsangebot (durch den Schulträger) eine feste Betreuungszeit gewährleistet.

Am Bildungszentrum Ritter-von-Buß (Ganztagsschule in Wahlform) werden die Ganztagsschüler montags bis freitags maximal von 7h15 bis 15h15 betreut. Freitags kommt die Nachmittagsbetreuung nur ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern zustande. Für Halbtagschüler endet der Unterricht montags bis freitags spätestens um 12.55 h; sie haben keinen Anspruch auf Betreuung nach dem Unterricht.

An der Grundschule Unterharmersbach wird die Frühbetreuung von montags bis freitags von 7h30 bis 8h30 angeboten. Die Spätbetreuung erfolgt nach dem Unterricht montags bis freitags von 13h00 bis 14h00. Freitags kommt die Nachmittagsbetreuung nur ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern zustande.

Die Ferienbetreuung wird in allen Schulferien (abzüglich 20 Schließtagen) durch den Schulträger im Bildungszentrum Ritter-von-Buß entweder von 7h30 bis 13h00 oder ganztägig von 7h30 bis 15h30 an den Werktagen angeboten. Auch hier gilt die Mindestteilnehmerzahl von mindestens 5 Schülern bei allen Modulen.

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In der Frühbetreuung und in der Nachmittagsbetreuung werden Kinder ab der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule aufgenommen, die in der Gemeinde Zell a.H. ihren Hauptwohnsitz haben bzw. einen genehmigten Schulbezirkswechsel vorweisen können.
- (2) Sollte das Ferienbetreuungsangebot für Grundschulkinder in der Wohngemeinde nicht abgedeckt werden können, versucht die Verwaltungsgemeinschaft eine Lösung in der Raumschaft anzubieten.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die Unterzeichnung und rechtzeitige Rückgabe (vor der Sommerpause) der Anmeldeformulare. Eine Aufnahme erfolgt, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung haben:

Im Schuljahr 2026/27 1. Klasse
im Schuljahr 2027/28 1. und 2. Klasse
im Schuljahr 2028/29 1., 2. und 3. Klasse.
Ab dem Schuljahr 2029/30 gilt für alle Grundschüler:
Gehen mehrere Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben
zunächst schulpflichtige Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter
Vorrang.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Reduzierungen der Betreuungszeiten oder gänzliche Abmeldung während des laufenden Jahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit et cetera) möglich.
- (3) Alle gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrags durch den/die Erziehungsberechtigten muss schriftlich einen Monat im Voraus erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und in den Schulferien (ausgenommen 20 Schließtagen) geöffnet und bieten folgende Betreuungszeiten an:

Bildungszentrum Ritter-von-Buß:

Frühbetreuung: 7h15 bis 8h30

Ferientage: 7h30 bis 13h00 oder 7h30 bis 15h30,
abzüglich 20 Schließtagen pro Schuljahr

Grundschule Unterharmersbach:

Frühbetreuung: 7h30 bis 8h30

Spätbetreuung: 13h00 bis 14h00

Ferientage: 7h30 bis 13h00 oder 7h30 bis 15h30,
abzüglich 20 Schließtagen pro Schuljahr
die Ferienbetreuung erfolgt im Bildungszentrum Ritter-von-Buß.

- (2) In der Schulkinderbetreuung und in der Ferienbetreuung können die Eltern – wie vom Gemeinderat beschlossen - zwischen verschiedenen Betreuungsmodulen wählen und somit für sich die geeignete Form der Betreuung finden.
- (3) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten

angeboten. In der Betreuungszeit besteht generell kein Lernzwang und es werden auch keine unterrichtsergänzenden Angebote durchgeführt.

- (4) In Notsituationen besteht die Möglichkeit, Kinder zur Betreuung anzumelden. Dieses Angebot gilt für echte Notfälle (zum Beispiel plötzlich eingetretene Krankheit einer Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, oder ähnliches) und kann spontan taggleich telefonisch oder persönlich angemeldet werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird – bis auf 20 Schließtage pro Schuljahr – während des gesamten Schuljahres bis max. 8 Stunden täglich angeboten; diese findet für alle Schulkinder der Stadt Zell a.H. in der Kernstadtschule (Bildungszentrum Ritter-von-Buß) statt. Die 20 Schließtage pro Schuljahr werden vom Schulträger in Absprache mit dem Betreuungspersonal festgelegt.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Als Gegenleistung für die Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben. Das monatliche Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe im Bereich der **Schulkinderbetreuung** wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch während der Ferien- oder Fehlzeiten voll zu bezahlen. Der Monat August ist betragsfrei.
- (2) Das monatliche Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe im Bereich der **Ferienbetreuung** wird vorab als Wochengebühr erhoben. Sollte die Betreuung aufgrund von Feiertagen etc. an weniger als fünf Tagen stattfinden, so werden die nicht betreuten Tage mit dem jeweiligen Tagessatz berücksichtigt.
Sofern ein Sepa-Mandat für die Schulkinderbetreuung ausgestellt worden ist, so wird dies auch im Bereich der Ferienbetreuung genutzt.
- (3) Erfolgt eine Anmeldung in der Schulkinderbetreuung aus der Notsituation heraus, so ist ab der ersten Monatshälfte ein ganzer Monatsbetrag fällig; in der zweiten Monatshälfte ist lediglich ein halber Monatsbetrag zu entrichten.
- (4) Die Höhe des aktuell geltenden Entgelts ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Fehlzeiten des Kindes, dieses in der Schulkinderbetreuung und der Ferienbetreuung zeitnah (spätestens am gleichen Tag vor Betreuungsbeginn) zu entschuldigen. Eine Entschuldigung in der Grundschule allein reicht nicht aus.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über Besonderheiten der Kinder (wie zum Beispiel Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme unter anderem) umfassend zu informieren.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer, et cetera) sind sowohl dem Betreuungspersonal wie auch der Stadtverwaltung

umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume. In der Ferienbetreuung können auch nahe gelegenen Außenanlagen, wie Bolzplätze, Spielplätze und dergleichen besucht werden.
- (2) Das Kind darf die Einrichtung nur dann allein (nach Betreuungsende) verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber dem Betreuungspersonal schriftlich erklärt haben.
- (3) Es bedarf einer schriftlichen Erklärung eines Elternteils, wenn das Kind früher (das heißt vor Betreuungsende) die Einrichtung verlassen soll.
- (4) Die Kinder sind an Schultagen und in den betreuten Ferientagen gegen Unfälle versichert. Für die Ferienbetreuung besteht ebenfalls ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder, die krank sind, müssen (telefonisch) von der Schulkinderbetreuung und der Ferienbetreuung abgemeldet werden. Eine Entschuldigung in der Grundschule allein reicht nicht aus.
- (2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (zum Beispiel Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, und ähnliches) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe, Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch in der Schulkinderbetreuung und der Ferienbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in der Ferienbetreuung nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Betreuung, werden die Eltern sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§ 8 Kündigung durch den Träger

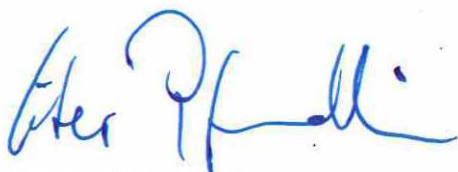
(1) Die Stadtverwaltung Zell a.H. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Ein Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldigt.
- b) Es besteht trotz schriftlicher Mahnung ein Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts in Höhe von zwei Monaten.
- c) Wenn Kinder sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonals übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

(2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt.

Die Betreuungsordnung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.



Günter Pfundstein
Bürgermeister

Anlage: erwähnt

Anlage:

Folgende Entgelte werden ab dem 1. September 2026 seitens des Schulträgers für die Schulkinderbetreuung erhoben:

Schulkinderbetreuungsgebühren

Frühbetreuung	<i>Bildungszentrum Ritter-von-Buß; Grundschule Zell a.H. (75 Min/Tag)</i>	<i>Grundschule Unterharmersbach (60 Min/Tag)</i>
Erstes Kind	100,- € pro Monat	80,- € pro Monat
Zweites Kind	75,- € pro Monat	60,- € pro Monat
Drittes Kind	Gebührenfrei *	Gebührenfrei *
Spätbetreuung	<i>Bildungszentrum Ritter-von-Buß; Grundschule Zell a.H.</i>	<i>Grundschule Unterharmersbach</i>
Erstes Kind	Lehrerpersonal/Ganzttag	80,- € pro Monat
Zweites Kind	Lehrerpersonal/Ganzttag	60,- € pro Monat
Drittes Kind	Gebührenfrei *	Gebührenfrei *

*Gilt nur für Geschwisterkinder, die gleichzeitig in der Schulkinderbetreuung angemeldet sind

Ferienbetreuungsgebühren

Betreuungsmodul 1	7h30 bis 13h00	110,- € pro Woche*
Betreuungsmodul 2	7h30 bis 15h30	160,- € pro Woche*

*Sollte die Betreuung aufgrund von Feiertagen et cetera an weniger als fünf Tagen stattfinden, so werden die nicht betreuten Tage mit dem jeweiligen Tagessatz zurückerstattet.

Voraussetzung für eine Betreuung durch die Stadt: Mindestens fünf Kinder sind zur Betreuung angemeldet